ZEICHENERKLÄRUNG


BAULINIE


BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


ÄNDERUNGSGEBIET

BEGRÜNDUNG

DER BEBAUUNGSPLAN „WESTLICH BEIENBACHER WEG" SETZT U.A. AUCH DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. DA DIESE IM WESENTLICHEN ZUSAMMENHÄNGEND AUSGEWIESEN SIND, TRETEN SCHWIERIGKEITEN IM REGELFALL NICHT AUF. LEDIGLICH BEI DEN SCHON VOR DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLAN BESTEHENDEN WOHNGRUNDSTÜCKEN SIND HÄRTEFÄLLE MÖGLICH. SO IST ES AUCH BEI DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG DEUZ, FLUR 3, NR. 944. DAS BESTEHENDE HAUS BIETET NICHT GENUG WOHNRAUM, SO DASS HIER EIN AN-BAU-ABHILFE SCHAFFEN KÖNNTE. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE REICHT JEDOCH NICHT AUS. DIESE SOLL NUN UM 2.50 m IN WESTLICHER RICHTUNG ERWEITERT WERDEN, DAMIT DER BEABSICHTIGTE WOHNHAUSANBAU MÖGLICH WIRD.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRÜNDSTÜCK GEMARKUNG DEUZ, FLUR 3, NR. 944, NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.